

VEREINSSATZUNG

Turn- und Sportverein 1905 Ramsen/Pfalz e.V.

Stand: 26. März 2011

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein 1905 eingetragener Verein Ramsen/Pfalz“

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern (VR RO 1174) eingetragen

Die abgekürzte Form des Vereinsnamens lautet:

„T U S 0 5 e.V. Ramsen“

Der Verein hat seinen Sitz in 67305 Ramsen/Pfalz, Hauptstraße 26. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

2. Der Turn- und Sportverein 1905 e.V. Ramsen/Pfalz, in dieser Satzung weiterhin kurz TUS 05 genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, z.B. Turnen und Sport, Jugend und Breitensport.
3. Der Verein TUS 05 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen, sowohl im Wettkampf- als auch im Breiten- und Freizeitsportbereich.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) Wer dem Verein einen Schaden zufügt oder durch grob unsportliches Verhalten, das durch einen Fachverband rechtskräftig festgestellt wurde.
 - d) Wer in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt.
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessenes Bußgeld zu Gunsten des Vereins,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

Recht am eigenen Bild:

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtausschuss,
- c) der Gesamtvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand .
5. per Mail oder durch Veröffentlichung in dem „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz), oder durch Aushang im Vereinsheim.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 10% der Anwesenden Mitglieder dies wünschen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Protokollführer/in.
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand a)
 - den Ressortleitern für
 - Jugendsport Jugendwart
 - Frauensport Frauenwartin
 - Sportwart
 - Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart)
 - Schriftführer/in
 - Vorsitzender Veranstaltungsausschuss
 - Vorsitzender Bauausschuss
 - Vorsitzender Ehrungsausschuss
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 5, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Ebenso werden die Vorsitzenden des Ehrungs-, Veranstaltungs und Bauausschusses in Ihren Ausschüssen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Gesamtausschusses. Er hat das Recht Beschlüsse zu fassen, soweit diese nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Belange des Vereins können verschiedene Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse können für den sportlichen und den gesellschaftlichen Bereich tätig sein. Sie tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Gesamtausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Gesamtvorstand § 10b
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) weitere Beisitzer
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihre/n Leiter/in, den/die Stellvertreter/in oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsleiterversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/ der Versammlungsleiter/in und dem von ihm/ ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können dennoch so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger gewählt wurde.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Ramsen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03. 2011 genehmigt.

Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 30.12.1971 in der Fassung vom 13.03.1992.

Turn und Sportverein 1905 Ramsen e.V.

Bruno Rörig

1. Vorsitzender

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

Geschäftsordnung des Vorstandes

Gemäß § 10 (neue Satzung), zugleich auch Geschäftsordnung des „Geschäftsführenden Vorstandes“.

1. und 2. Vorsitzender sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigte Mitglieder, und zwar gerichtlich und außergerichtlich.

Aufgabenverteilung:

Weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern auf dem Gelände sind nur der 1. und 2. Vorsitzende; die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch nur im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs und zur Abweisung unmittelbarer Gefahr.

Kassenverwalter:

Beitragszahlungen, Zahlungsverkehr und alle damit anfallenden Arbeiten, á-jour-Überblick über die Vermögensverhältnisse des Vereins.

Führen eines Inventar-Verzeichnisses, das alle Wertgegenstände des Vereins enthalten soll.

Schriftführer:

Zuständig für den gesamten Schriftverkehr, Briefwechsel mit Mitgliedern, externe Post usw., Mitgestaltung des Mitteilungsblattes nach Bedarf, Mitgliederbewegung, Registratur des Schriftwechsels des Vereins. Einladungen zu Ausschüssen.

Protokollführer:

Führen von Protokollen und Verteilen vor nächster Sitzung.

Jugendleiter:

Zuständig für die allgemeinen Belange der Jugend im Verein.

Frauenwartin:

Zuständig für die allgemeinen Belange der Frauen im Verein.

Sportwart:

Verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten, die Spiel- und Sportanlagen, sowie die Sportgeräte.

Pressewart:

Öffentlichkeitsarbeit, Publikation nach außen.

Beisitzer:

Sie sind beratend tätig. Die „Ressortleiter“ können von Fall zu Fall Tätigkeiten delegieren.

Einberufung zu Sitzungen

Die sechs Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind unter Angabe von Ort und Zeit eine Woche vor der Sitzung schriftlich (evtl. auch fernmündlich) einzuladen; für die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist außer in Ausnahmefällen eine Einberufungsfrist von 2 Wochen vorzusehen.

Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Aus wichtigem Grund kann auch jedes andere Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangen, die Festsetzung der Tagesordnung obliegt trotzdem dem 1. Vorsitzenden.

Protokolle sind von jeder Sitzung zu führen und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu übersenden. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, an dem ein Vorstandsmitglied persönlich direkt oder indirekt (Interessenkollision) beteiligt ist, darf dieses Vorstandsmitglied nicht abstimmen. Der Leiter der Sitzung kann verlangen, dass das Mitglied vor der Beratung und Beschlussfassung den Raum verlässt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES TUS 05 RAMSEN

Allgemeiner Teil

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder seines Vertreters (Versammlungsleiter). Er übt das Hausrecht aus und kann die Rede- Zeit beschränken.
2. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der Versammlungsleiter die Geschäftsordnung und die vorliegende Tagesordnung bekanntzugeben und bestätigen zu lassen bzw. Beschlussfassung über etwaige Änderungen herbeizuführen.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit sie nach der Satzung Stimmrecht haben.

Diskussion

4. In der Diskussion erhalten die Redner nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort. Außer der Reihenfolge wird den Referenten oder Antragstellern zur sachlichen Erwiderung und Mitgliedern, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, jedoch nicht während der Rede oder Abstimmung das Wort erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
5. Die an der Diskussion beteiligten Mitglieder können keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

Anträge

6. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
7. Geschäftsordnungs-, Vertagungs- und Schlusserträge kommen sofort zur Verhandlung und Abstimmung. Zu diesen Anträgen erhält nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.
8. Nach der Beendigung der Diskussion lässt der Versammlungsleiter über die Anträge abstimmen. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen, Zusatzanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung auf Verlangen noch einmal zu verlesen.

Abstimmung

9. Die Abstimmung über Anträge und bei Wahlen erfolgt durch Handzeichen.
10. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, so muss geheim abgestimmt werden.
11. Anträge gelten als angenommen und Personen sind gewählt, wenn sie einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
 - Stimmgleichheit bei der Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung.
 - Stimmgleichheit bei der Personenwahl erfordert Wiederholung der Wahl.
 - Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.